



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591ppw/081-2018#032
Datum: 30.10.2019

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Kleine Teckbahn - Neubau Bf. Oberlenningen“

**in der Gemeinde Lenningen
im Landkreis Esslingen am Neckar**

Bahn-km 17,3+65 bis 17,5+00

der Strecke 4610 Wendlingen - Oberlenningen

Vorhabenträgerin:

**DB Station & Service AG
Regionalbereich Südwest
Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	4
A.4.1	Umweltfachliche Bauüberwachung	4
A.4.2	Unterrichtungspflichten	5
A.4.3	Immissionsschutz	6
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	7
A.4.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	8
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	8
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	8
A.7	Gebühr und Auslagen	8
B.	Begründung	9
B.1	Sachverhalt	9
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	9
B.1.2	Verfahren	9
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	11
B.2.1	Rechtsgrundlage	11
B.2.2	Zuständigkeit	11
B.3	Umweltverträglichkeit	11
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	12
B.4.1	Planrechtfertigung	12
B.4.2	Variantenentscheidung	12
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	13
B.4.4	Artenschutz	14
B.4.5	Immissionsschutz	15
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	17
B.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	18
B.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten	19
B.4.9	Kampfmittel	19
B.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	19
B.4.11	Belange des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)	20
B.4.12	Belange mobilitätseingeschränkter Personen	21
B.5	Gesamtabwägung	22
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	23
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	24

Auf Antrag der DB Station & Service AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Kleine Teckbahn - Neubau Bf. Oberlenningen“, in der Gemeinde Lenningen, im Landkreis Esslingen am Neckar, Bahn-km 17,3+65 bis 17,5+00 der Strecke 4610, Wendlingen - Oberlenningen, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der komplette Rückbau des vorhandenen Außenbahnsteigs und die anschließende Erneuerung. Für den neu zu errichtenden Bahnsteig ist eine Länge von 113 m, eine Höhe von 55 cm über Schienenoberkante sowie eine Mindestbreite von 2,75 m vorgesehen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 24.05.2019, 15 Seiten	genehmigt
2	Übersichtsplan vom 24.05.2019, Maßstab 1:25.000	nur zur Information
3	Lageplan vom 24.05.2019, Maßstab 1:500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 24.05.2019, 4 Seiten	genehmigt
5.1	Bauwerksplan vom 24.05.2019, Maßstab 1:200	genehmigt
5.2	Querprofil vom 24.05.2019, Maßstab 1:100	genehmigt
6	Grunderwerksverzeichnis vom 24.05.2019, 5 Seiten	genehmigt
7.1	Grunderwerksplan vom 24.05.2019, Maßstab 1:500	genehmigt
8.1	Baustelleneinrichtungs- und –erschließungsplan vom 24.05.2019, Maßstab 1:500	genehmigt
9.1	Kabel- und Leitungslageplan vom 24.05.2019, Maßstab 1:500	nur zur Information
10	Abfall- und Geotechnischer Bericht vom 18.02.2019, 26 Seiten und 8 Anlagen	nur zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
11	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht vom 24.05.2019 (43 Seiten) samt Maßnahmenblätter (12 Blatt)	genehmigt
11.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan vom 24.05.2019, Maßstab 1:500	genehmigt
11.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan vom 24.05.2019, Maßstab 1:500	genehmigt
11.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Ersatzmaßnahmenplan vom 24.05.2019, Maßstab 1:500	genehmigt
11.4	Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg vom 29.11.2018	nur zur Information
12	Artenschutzrechtliche Prüfung vom 24.05.2019	nur zur Information
13	Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsimmissionen vom 24.09.2018	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Errichtung einer speziellen umweltfachlichen Bauüberwachung der Fachrichtung „Naturschutz“ nach den Maßgaben des Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – Teil VII: „Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der „Umweltfachlichen Bauüberwachung“ nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

A.4.2 Unterrichtungspflichten

a) Baubeginn- bzw. Baufertigstellungsanzeige

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind

- dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
- dem Landratsamt Esslingen
- der Gemeinde Lenningen

möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

b) Umweltfachliche Bauüberwachung

- Der Beauftragte für die umweltfachliche Bauüberwachung und dessen fachliche Qualifikation sind dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen.
- Der Abschlussbericht der umweltfachlichen Bauüberwachung ist dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten zuzuleiten.
- Im Falle unvorhergesehener Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft ist die untere Naturschutzbehörde unmittelbar zu informieren.

c) Immissionsschutzbeauftragter

Name und Erreichbarkeit des verantwortlichen Immissionsschutzbeauftragten sind dem Eisenbahn-Bundesamt, der Gemeinde Lenningen und den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

d) Information der Anwohner

Die Vorhabenträgerin bzw. der Immissionsschutzbeauftragte hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen, sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten (jeweils unverzüglich nach Kenntnis), den Anliegern wie auch der betroffenen Gemeinde in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten muss rechtzeitig vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

A.4.3.1.1 AVV Baulärm und DIN 4150 – Teil 2 und 3

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschimmissionen- vom 19.08.1970 (nachfolgend „AVV Baulärm“ genannt)
- DIN-Norm 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ Teil 2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden, Stand Juni 1999)
- die DIN-Norm 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ Teil 3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen, Stand Dezember 2016)

beachtet werden und dementsprechend die im Schallgutachten (Anlage 13 der Planunterlagen) formulierten und ggf. sonstige notwendige Maßnahmen zur Lärminderung bzw. gegen Erschütterungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umständen ergriffen werden.

A.4.3.1.2 Vermeidungsprinzip

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Vorhabenträgerin hat dazu bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungswirkung dem Stand der Technik entsprechen.

A.4.3.1.3 Verbot nächtlicher Arbeiten

Die Bauarbeiten dürfen nur werktags in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr ausgeführt werden. Dies gilt auch für die An- und Abfahrt der Lkw zur Baustelle.

A.4.3.1.4 Immissionsschutzbeauftragter

- Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung einen unabhängigen anerkannten Sachverständigen für Lärm- und Erschütterungsfragen als Immissionsschutzbeauftragten einzusetzen (Mitarbeiter einer nach § 29b

BlmSchG bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz).

- Dieser hat die Bauarbeiten immissionstechnisch zu überwachen und ggf. notwendige Minderungs- bzw. Schutzmaßnahmen zu veranlassen.
- Er hat auch als Ansprechpartner für die durch die baubedingten Immissionen betroffene Bevölkerung zu dienen bzw. zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen zur Verfügung zu stehen.
- Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass für die Zeiten der Abwesenheit des Immissionsschutzbeauftragten ein gleichwertiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.

A.4.3.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Rechtzeitig vor Beginn erschütterungsintensiver Bauarbeiten (z.B. Rammarbeiten oder Einsatz schwerer Bodenverdichtungsmaschinen) sind an erschütterungsgefährdeten Gebäuden Beweissicherungsmessungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für das Gebäude in der Parkstraße 4. Die ggf. notwendige Auswahl weiterer Gebäude hat im Übrigen in Abstimmung mit dem Immissionsschutzbeauftragten zu erfolgen.

A.4.3.3 Lichtimmissionen

Beleuchtungsanlagen sind so einzurichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare unzumutbare Beeinträchtigungen der Umgebung gemäß den Hinweisen der „Licht-Leitlinie“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen vom 20.05.2011 ausgeschlossen sind.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

- 1) Baumaßnahmen mit Eingriffen in den Boden sind durch einen Altlasten-Sachverständigen zu begleiten und zu dokumentieren.
- 2) Sollten sich im Verlauf der Bauarbeiten Hinweise auf bisher nicht bekannte Bodenbelastungen oder Anhaltspunkte schädlicher Bodenveränderungen im Sinne des Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ergeben, ist das Landratsamt Esslingen – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, umgehend zu informieren.

- 3) Die Entsorgung bzw. Verwertung der Aushubmassen und des Abbruchmaterials hat nach den festgestellten Parametern im Abfall- und Geotechnischen Bericht (Anlage 10 der Planunterlagen) zu erfolgen.

A.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

- 1) Die Hinweise, Kabelschutzanweisungen, Informationsblätter (insbesondere das Informationsblatt für Bauunternehmen „Schutz von Kabel-, Rohr- und elektrischen Freileitungen“) der Netzbetreiber (Netze BW, Deutsche Telekom) sind zu beachten.
- 2) Diese sind samt den eingeholten Netzauskünften an sämtliche eigene Mitarbeiter der Vorhabenträgerin sowie Mitarbeiter von beauftragten Dritten, die für die Planung und Durchführung der Arbeiten im Leitungsbereich zuständig sind, weiterzugeben.
- 3) Der Baubeginn und der Ablauf der Baumaßnahmen ist der Deutschen Telekom Technik GmbH rechtzeitig in schriftlicher Form anzuzeigen.
- 4) Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich die Vorhabenträgerin mit der Albwerk Verwaltungsgesellschaft mbH in Verbindung zu setzen und sich über die Lage von Erdkabeln der Albwerk GmbH zu informieren.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Die Aufrechterhaltung der Zugangsmöglichkeit vom Bahngelände in Richtung Schule und Heerweg wird zumindest außerhalb der Schulferienzeiten gewährleistet.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben Kleine Teckbahn - Neubau Bf. Oberlenningen hat den kompletten Rück- und Neubau des vorhandenen Außenbahnsteigs samt Erneuerung der Bahnsteigausstattung und Beleuchtung, sowie die Anpassung der Bahnsteigzugänge zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 17,3+65 bis 17,5+00 der Strecke 4610 Wendlingen - Oberlenningen in der Gemeinde Lenningen – Ortsteil Oberlenningen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Station & Service AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 14.12.2018, Az. I.SV-SW-I(PI) Er , eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Kleine Teckbahn - Neubau Bf. Oberlenningen“ beantragt. Der Antrag ist am 14.12.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 15.01.2019 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die überarbeiteten Unterlagen wurden mit Schreiben vom 28.05.2019 - hier eingegangen am 03.06.2019 - wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 14.06.2019, Az. 59132-591ppw/081-2018#032, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die Vorhabenträgerin hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert. Im Plangenehmigungsverfahren hat das Eisenbahn-Bundesamt von Amts wegen weitere Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Unitymedia Stellungnahme vom 26.02.2019 per Email

2.	Zweckverband Landeswasserversorgung Stellungnahme vom 30.11.2018 per Email
----	---

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 16.07.2019, Az. 24-3824.7/Bf. Oberlenningen
2.	Landratsamt Esslingen am Neckar Stellungnahme vom 17.07.2019, Az. 411-364.36/000195
3.	Gemeinde Lenningen Stellungnahme Bürgermeisteramt vom 03.07.2019, Az. III-Bi/WS
4.	Untere Denkmalschutzbehörde Stellungnahme vom 06.12.2018 per Email
5.	Die Behindertenbeauftragte des Landkreises Esslingen Stellungnahme vom 24.10.2018
6.	Albwerk GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 27.11.2018 per Email
7.	Verband Region Stuttgart Stellungnahmen vom 27.06.2018, Az. 60.611, sowie vom 21.02.2019 per Email
8.	Netze BW GmbH Stellungnahme vom 22.11.2018 per Email
9.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 24.01.2019 per Email

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die folgenden Zustimmungen der der in eigenen Rechten betroffenen vor:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Lenningen Einverständniserklärung vom 28.03.2019, Az. I-S/ek, sowie Zustimmung Tiefbauamt vom 07.11.2018 per Email
2.	DB Netz AG Einverständniserklärung vom 11.02.2019 Zustimmung zur Ersatzmaßnahme (001_E) vom 09.05.2019 per Email
3.	Scheufelen Grundstücksgesellschaft mbH Einverständniserklärung vom 13.05.2019

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station & Service AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 14.06.2019, Az. 59132-591ppw/081-2018#032, festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planung der Bahnsteigmaßnahmen an der kleinen Teckbahn erfolgt im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms „Barrierefreier Ausbau von kleinen Schienenverkehrsstationen“ (ZIP BA). Dieses Programm dient der Sicherstellung des barrierefreien Ausbaus von Verkehrsstationen im ländlichen Raum mit weniger als eintausend Reisenden pro Tag.

Die Ermöglichung des ungehinderten Zugangs von mobilitätseingeschränkten Personen zum öffentlichen Nahverkehrsangebot ist ein öffentlicher Belang von erheblicher Bedeutung. Entsprechende Maßnahmen sind mithin „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Angesichts der Tatsache, dass es sich um die Erneuerung eines bestehenden Bahnsteigs an gleicher Stelle handelt, waren Erwägungen über die Lage der Baumaßnahme nicht angebracht. Die Vorhabenträgerin hat jedoch die verschiedenen Möglichkeiten zur Erschließung des Außenbahnsteigs mit der Gemeinde abgestimmt und sich dabei von sachgerechten Erwägungen wie einfache Zugänglichkeit und optische Merkmale leiten lassen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass andere Alternativen mit geringeren Auswirkungen für die Umwelt oder sonstige zu berücksichtigende Belange verbunden wären. Unter diesen Gesichtspunkten ist die Wahl der Variante nicht zu beanstanden.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) resultieren aus der temporären Bautätigkeit in Form der Gefährdung von benachbarten Vegetationsflächen, den baubedingten Risiken durch Schadstoffeinträge in den Boden und das Grundwasser, den vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen für die erforderlichen Arbeitsräume und Baustelleneinrichtungsflächen, sowie dem anlagenbedingten Verlust von Vegetationsbeständen und der anlagenbedingten Flächenversiegelung in geringem Umfang.

Die Vorhabenträgerin hat deshalb Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der vom Bauvorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in einem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) im Sinne des § 17 Abs. 4 S. 3 BNatSchG dargestellt. So werden zum Schutze angrenzender Gehölze Schutzzäune vorgesehen und Vorsorgemaßnahmen beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen zum Schutze des Bodens und des Grundwassers vorgesehen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die betroffenen Flächen wiederhergestellt und in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt. Da die für die Bauarbeiten erforderlichen vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen stattfinden, sind keine Rekultivierungsmaßnahmen erforderlich. Für den geringen anlagenbedingten Verlust von Vegetationsstrukturen (20 m² Heckenzaun und zwei junge Bäume) und der geringfügigen Neuversiegelung von Flächen (ca. 40 m²) ist zudem eine Ausgleichsmaßnahme in Form der Extensivierung einer Wiesenfläche samt Rodung eines Nussbaums und gleichzeitiger Pflanzung eines Apfelhochstamms (Maßnahme Nr.: 001_E) sowie die Entsiegelung einer kleinen Fläche im Umfang von 15 m² und gleichzeitiger Ansaat einer standortgerechten und autochthonen Gras-/Kräutermischung auf der Rückbaufläche (Maßnahme Nr.: 001_A) vorgesehen.

Schließlich ist der Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung verbindlicher Bestandteil der vorliegenden Planung und gewährleistet im Übrigen auch die sachgerechte Umsetzung der vorgesehenen naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Zwar liegt der Siedlungsrandbereich von Oberlenningen in der Entwicklungszone des Biosphärenreservats „Schwäbische Alb“. Allerdings beschränken sich die

Bauarbeiten weitestgehend auf den Bahnsteigbereich, so dass keine Verletzung der einschlägigen Schutzverordnung zu befürchten ist. Ebenso können aufgrund der Entfernungen von 0,3 bis 0,4 km zu den nächstgelegenen Natur- und Landschaftsschutzgebieten (Naturschutzgebiet „Tobeltal mit Mittagfels und Wielandstein“ sowie Landschaftsschutzgebiet „Albtrauf Oberlenningen“) Beeinträchtigungen der einschlägigen Schutzziele ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung des Maßnahmenkonzepts sind mithin keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu besorgen.

B.4.4 Artenschutz

Die Vorhabenträgerin hat die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf besonders geschützte Tierarten im Sinne des § 44 BNatSchG in einer gesonderten artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelt (vgl. Anlage 12 der Plangenehmigung).

Das Vorhabengebiet wurde zu diesem Zweck nach Arten untersucht, welche aufgrund seiner Lage, Eigenschaften und Strukturmerkmale im Vorhabengebiet zu erwarten sind. Mangels geeigneter Fortpflanzungsgewässer im Untersuchungsgebiet wurden mögliche Auswirkungen auf Amphibien von vornherein ausgeschlossen. Zur Erfassung der besonders entlang von Bahndämmen vorkommenden Reptilien fanden im Zeitraum April, Mai und September 2018 vier Begehungen statt. Dabei konnte mit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) eine Reptilienart nachgewiesen werden.

Laut der vorgelegten artenschutzrechtlichen Prüfung kommt es zu keinem direkten Eingriff in den von Zauneidechsen besiedelten Lebensraum, da von dem Eingriff nur versiegelte Flächen betroffen sind. Allerdings wurden vereinzelte Exemplare der Art im Randbereich der Baustelleneinrichtungsfläche am Gleis 3 nachgewiesen, so dass das Einwandern der Tiere auf die Baustelleneinrichtungsfläche nicht ausgeschlossen werden kann. Deshalb hat die Vorhabenträgerin eine Vermeidungsmaßnahme (Maßnahme Nr. 004_V) in Form eines Reptilienschutzzaunes im Böschungsbereich vorgesehen. Dieser wird vor Baubeginn errichtet und für die Dauer der Bauarbeiten instandgehalten. Vor Beginn der Baumaßnahme werden die betroffenen Bereiche durch die umweltfachliche Bauüberwachung auf Reptilien hin abgesucht und etwaige vorhandene Reptilien abgefangen und über den Zaun gesetzt. Die Zäune werden zudem alle 25 m mit entsprechenden Übersteighilfen (von innen nach außen) versehen.

Im Zuge der Bauarbeiten kommt es zu geringfügigen Gehölzrodungen im Umfang von ca. 20 m². Betroffen ist ein Heckenzaun mit zwei jungen Weißdorn-Einzelstämmen, welcher aber keine Höhlenstrukturen oder Nistplätze aufweist. Nichtsdestotrotz ist die Rodung zum Schutze der Vögel entsprechend den Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur im Zeitraum von Ende September bis Ende Februar vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt 003_V). Im Übrigen wird in für Vögel als Brutstätte geeignete Bereiche bzw. Gehölze nicht eingegriffen. Die von den Bauarbeiten (Baulärm etc.) ausgehenden Auswirkungen auf die Avifauna bedingen ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Avifauna.

Schließlich hat die Vorhabenträgerin mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das zum Vorhabengebiet benachbarte Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ in einer Natura 2000-Vorprüfung untersuchen lassen (vgl. Anlage 11.4 „Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg“). Demnach ergeben sich durch das Vorhaben keine anlage- oder betriebsbedingten Betroffenheiten auf die geschützten Lebensraumtypen oder Arten. Aufgrund der geringen Baustellengröße und des kurzzeitigen Maschineneinsatzes sind auch keine baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen zu befürchten, zumal für die Zielarten Ausweichmöglichkeiten existieren und im Wirkungsbereich keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der betroffenen Arten vorhanden sind. Außerdem dient die angrenzende Hecke als Sichtschutz, so dass auch erhebliche optischen Wirkungen ausgeschlossen werden können.

Das Vorhaben ist deshalb mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar.

B.4.5 Immissionsschutz

B.4.5.1 Lärmimmissionen

Die Erneuerung des Bahnsteiges ist nicht mit einer Steigerung der anlage- bzw. betriebsbedingten Lärmimmissionen vor Ort verbunden. Es ist lediglich mit baubedingten Lärmimmissionen während der Bauarbeiten, insbesondere während des Abbruchs und Neubaus des Bahnsteigs von ca. jeweils zweiwöchiger Dauer, sowie während der anschließenden Gleisstopfarbeiten an einem Tag, zu rechnen.

Hierbei sind von Gesetzes wegen, insbesondere den Anforderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Bundesimmissionsschutzverordnung) genügende, besonders geräuscharme Baumaschinen und Bauverfahren, einzusetzen. Entsprechend wurde der Vorhabenträgerin unter A.4.3.1.2 aufgegeben,

nach dem Stand der Technik mögliche Bauverfahren und Baumaschinen bereits bei der Vergabe der Bauleistungen zu berücksichtigen bzw. von den Bauunternehmen abzuverlangen.

Weiterhin sind die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Baulärm (AVV Baulärm) einzuhalten. Die Vorhabenträgerin wurde daher unter A.4.3.1.1 zur Umsetzung der im Schallgutachten (Anlage 13) formulierten Maßnahmen zur Lärminderung verpflichtet und es wurden Bauarbeiten in der Nachtzeit (20 bis 7 Uhr) verboten (vgl. A.4.3.1.3).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben zum Schutze der Anwohner vor baubedingten Lärmimmissionen sowie des Umstandes, dass der Bahnhof am Siedlungsrand liegt, welcher zudem durch die bestehende Nutzung (Bahnhof, Parkflächen, Bahnlinie) und des angrenzenden Gewerbegebiets bereits vorbelastet ist, ist grundsätzlich nicht mit erheblichen Lärmbelastungen durch die Bauarbeiten zu rechnen.

Lediglich am Bahnhofsgebäude in der Parkstr. 4 können erhebliche Lärmbelastungen mit einem prognostizierten Beurteilungspegel bis zu 75 dB(A) nicht ausgeschlossen werden. Da insoweit der von der Rechtsprechung zur Gesundheitsgefährdung durch Verkehrslärm entwickelte verfassungsrechtliche Schwellenwert von 70 dB(A) tags überschritten wird, welcher je nach Einzelfall ggf. mit Aufschlägen auch für die Beurteilung von Baulärm in Planrechtsverfahren herangezogen wird, sieht das vorgelegte Schallgutachten (Anlage 13 der Planunterlagen) die Bereitstellung von Ersatzwohnraum für die betroffenen Anwohner als mögliche Vermeidungsmaßnahme vor. Sollte trotz der in diesem Beschluss formulierten bzw. der vom Immissionsschutzbeauftragten ggf. noch festzulegenden Maßnahmen die Überschreitung dieses Schwellenwertes zu befürchten sein, wäre demnach die Bereitstellung von Ersatzwohnraum als weitere Maßnahme durch den Immissionsschutzbeauftragten zu prüfen.

Schließlich gewährleistet die Auflage unter A.4.3.1.4, wonach die Vorhabenträgerin einen fachkundigen Immissionsschutzbeauftragten einzusetzen hat, die effektive Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen. Der Immissionsschutzbeauftragte steht zudem allen Anwohnern als Ansprechpartner zur Verfügung und kann im Falle von verbleibenden Konflikten hinsichtlich möglicher Lärmbelastungen deeskalierend einschreiten und notfalls weiterreichende Maßnahmen ergreifen bzw. die vorgesehenen Maßnahmen den Umständen entsprechend anpassen, so dass keine unzumutbaren Lärmbelastungen für die Anwohner verbleiben dürften.

B.4.5.2 Erschütterungsimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat die im Zuge der Bauarbeiten zu erwartende Erschütterungsbelastung ebenfalls begutachten lassen (vgl. Kap. 7 der Anlage 13). Demnach sind im Umfeld der Baumaßnahmen weder Gebäudeschäden noch Belästigungen der Anwohner durch Erschütterungen zu erwarten.

Nichtsdestotrotz empfiehlt das besagte Gutachten vorsorglich einen Erschütterungskorridor von 10 m anzusetzen und an Gebäuden innerhalb dieses Korridors bautechnische Beweissicherungen durchzuführen. Eine entsprechende Beweissicherung wurde unter A.4.3.2 für das Gebäude in der Parkstr. 4, welches vom Erschütterungskorridor geschnitten wird, angeordnet. Sollte sich aufgrund geänderter Bauverfahren bzw. des Einsatzes besonders erschütterungsintensiver Geräte die Immissionsbelastung aus Erschütterungen nachteilig ändern, sind an erschütterungsgefährdeten Gebäuden in Abstimmung mit dem Immissionsschutzbeauftragten weitere Beweissicherungsmessungen vorzunehmen bzw. durch den Immissionsschutzbeauftragte die notwendigen Minderungs- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen (vgl. A.4.3.1.1).

B.4.5.3 Sonstige Immissionen

Mit der Nebenbestimmung unter A.4.3.3 wird entsprechend der Stellungnahme des Landratsamts Esslingen a.N. (Gesundheitsamt und Gewerbeaufsicht) sichergestellt, dass die Anwohner nicht durch Lichtimmissionen beeinträchtigt werden.

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Vorhabenträgerin hat einen Abfall- und Geotechnischen Bericht vorgelegt (Anlage 10), welcher auch Vorgaben für die fachgerechte Verwertung und Entsorgung der anfallenden Abfälle formuliert. Ausweislich der Nebenbestimmung unter A.4.4 sind diese von den ausführenden Unternehmen zu beachten.

Nach Aussage des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz liegt der Vorhabensbereich im Altstandort „AS Gleisanlagen Wendlingen - Oberlenningen“. Dieser Altstandort ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster des Landkreises Esslingen am Neckar auf Beweisniveau 1 mit Handlungsbedarf B (Entsorgungsrelevanz) erfasst. Deshalb wurde der Vorhabenträgerin in den Nebenbestimmungen dieser Plangenehmigung unter dem Punkt A.4.4 Nummer 1) aufgegeben die Erdarbeiten durch einen Sachverständigen begleiten und dokumentieren zu lassen.

Sollten sich im Zuge der Bauarbeiten Hinweise auf bisher unbekannte Bodenbelastungen bzw. Anhaltspunkten für schädliche Bodenveränderungen ergeben, ist die Vorhabenträgerin ferner dazu angehalten das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA) zu informieren (vgl. A.4.4 Nummer 2), so dass ggf. weitere Maßnahmen ergriffen werden können.

Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme bedingt im Übrigen nur eine geringe Beeinträchtigung des Schutzguts Boden. Zum Schutze des Bodens sind Vorsorgemaßnahmen beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen bzw. Grundwassers vorgesehen, wie etwa die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und Betankungsvorgängen nur auf nach unten hin abgedichteten Flächen (LBP-Maßnahme 002_V).

Den Belangen des Bodenschutzes wurde mithin hinreichend Rechnung getragen.

B.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Vorhabenträgerin hat vorab die Stellungnahmen der möglicherweise von dem Bauvorhaben betroffenen Kabel- und Leitungsträger eingeholt und diese der Plangenehmigungsbehörde vorgelegt.

Die Kabel- und Leitungsträger haben keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, sondern vielmehr darauf hingewiesen, dass der Bestand und Betrieb ihrer Kabel und Leitungen gewährleistet und etwaige Änderungen und Anpassungen an diesen rechtzeitig mit ihnen abgestimmt werden müsse.

Den Forderungen nach rechtzeitiger Abstimmung mit den Kabel- und Leitungsträgern wurde in den Nebenbestimmungen unter A.4.5 Nummer 3 und 4 entsprochen um mögliche Beeinträchtigungen von Kabeln und Leitungen von vornherein auszuschließen.

Soweit die Kabel- und Leitungsträger auf ihre Hinweise, Kabelschutzanweisungen und Informationsblätter zum sicheren Umgang bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Leitungen hingewiesen haben, wurde deren Beachtung der Vorhabenträgerin in der Nebenbestimmung unter A.4.5 ebenfalls auferlegt. Die Belange der Kabel- und Leitungsträgern wurden mithin hinreichend gewürdigt.

B.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

Das Straßenbauamt hat in seiner Stellungnahme darum gebeten die öffentlichen Belange gem. § 22 Landesstraßengesetz (StrG BW), wonach bestimmte Anbaubeschränkungen für Hochbauten und sonstigen baulichen Anlagen in Bezug auf öffentliche Straßen gelten, zu berücksichtigen. Insoweit ist jedoch kein Konflikt mit dem geplanten Vorhaben erkennbar.

Eingriffe in die im Vorhabenbereich gelegene Parkstraße, deren Straßenbaulastträger die Gemeinde Lenningen ist, erfolgen nur im geringen Umfang im Anschlussbereich der Entwässerung an den städtischen Kanal. Insofern bestehen keine Einwände der Gemeinde.

Das Straßenverkehrsamt hat darauf hingewiesen, dass für den Schienenersatzverkehr gewährleistet werden sollte den bestehenden Übergang am südlichen Ende des Bahnhofs zum Geh- und Radweg hin offen zu halten, da hier viele Schüler vom Bahngelände in Richtung Schule und Heerweg gingen. Dies hat die Vorhabenträgerin für die Schulzeit (außerhalb der Ferienzeit) zugesagt (vgl. Punkt A. 5.), so dass insoweit auch die Belange der Schülerschaft berücksichtigt wurden.

B.4.9 Kampfmittel

Die Vorhabenträgerin hat eine Luftbildauswertung des Vorhabenbereichs vom 13.12.2017 vorgelegt (Az. ES-2668). Demnach haben sich keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern innerhalb des Untersuchungsgebiets ergeben, so dass keine weiteren Maßnahmen für erforderlich gehalten werden.

B.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in das Grundeigentum der Gemeinde Lenningen verbunden. So ist für die Errichtung des Bahnsteigs sowie der Zuwegungen der Erwerb von Gemeindeflächen im Umfang von ca. 136 m² vorgesehen. Die Gemeinde hat dem Verkauf der insoweit benötigten Flächen (vgl. Anlage 6: Grunderwerbverzeichnis) nach Abschluss der Baumaßnahme zum Preis des örtlichen Bodenrichtwertes zugestimmt (Einverständniserklärung vom 28.03.2019). Des Weiteren ist die bauzeitliche und damit vorübergehende Inanspruchnahme von Gemeindeflächen für die Baustelleneinrichtungsflächen und für die Anpassung der Belagsflächen im Bereich der Bushaltestelle und am ehemaligen Empfangsgebäude notwendig. Darüber hinaus ist zugunsten der Vorhabenträgerin die dauerhafte

dingliche Sicherung von kleineren Flächen (insgesamt ca. 10 m²) für den Anschluss der Entwässerung an den städtischen Kanal vorgesehen. Die Gemeinde Lenningen hat in ihrer Stellungnahme vom 03.07.2019 der Planung grundsätzlich zugestimmt und keine Einwände in Bezug auf ihre Eigentumsrechte erhoben. Der Einleitung des Niederschlagwassers vom geplanten Bahnsteig und den Zuwegungen hat sie ebenfalls zugestimmt (vgl. Email Tiefbauamt vom 07. November 2018). Die Maßnahmen wurden laut den vorgelegten Sitzungsprotokollen der Abstimmungsgespräche und dem Schriftwechsel mit der Gemeinde, mehrfach mit dieser abgestimmt.

Außerdem ist für die Verschiebung des Prellbocks im Zuge der Gleiskürzung am Gleis 4 die vorübergehende Inanspruchnahme von Privateigentum erforderlich (vgl. Grunderwerbverzeichnis lfd. Nr. 1). Die Zustimmung des Privateigentümers vom 13.05.2019 zu dieser Maßnahme liegt dem Eisenbahn-Bundesamt vor. Die betroffene Betriebsstätte hat zudem bestätigt, dass die verbleibende Gleislänge für die zukünftige Ausrichtung und Kapazität der Betriebsstätte hinsichtlich der einzusetzenden Anzahl von Waggons ausreichend ist (vgl. E-Mail-Verkehr vom 17.4.18 bis 17.5.2018).

Die betroffene Netzbetreiberin „DB Netz AG“ hat dem Vorhaben ausweislich ihrer „Einverständniserklärung“ vom 11.02.2019 ebenfalls insgesamt zugestimmt. Dies gilt insbesondere auch für die landschaftspflegerische Ersatzmaßnahme (Maßnahme Nr.: 001_E) auf ihrem Flurstück 11 in der Gemarkung Unterlenningen (vgl. Email vom 09.05.2019).

B.4.11 Belange des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Die Vorhabenträgerin hat den Verband Region Stuttgart, welchem unter anderem die Regionalverkehrsplanung, das regionale Verkehrsmanagement sowie die Trägerschaft des regional bedeutsamen öffentlichen Personennahverkehrs (S-Bahn, Expressbusse) obliegt, beteiligt.

In seiner Stellungnahme vom 27.06.2018 hat sich der Verband entsprechend der vorliegenden Planung für eine Bahnsteighöhe von 55 cm über Schienenoberkante ausgesprochen, da nur so ein barrierefreier Einstieg in die Fahrzeuge möglich sei, die bis 2028 aufgrund des Verkehrsvertrags zwischen der Region und der DB Regio auf der gegenständlichen Strecke verkehren werden. Ferner hat der Verband in seiner E-Mail an die Vorhabenträgerin vom 21.02.2019 bestätigt, dass die vorgesehene

Bahnsteiglänge von 113 m für die vom Verband Region Stuttgart als Aufgabenträger absehbaren Verkehre ausreichend sei.

Das Vorhaben steht folglich im Einklang mit den Belangen des ÖPNV.

B.4.12 Belange mobilitätseingeschränkter Personen

Die Erneuerung des Bahnsteigs erfolgt im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms „Planungsvorrat“ (ZIP PV) des Bundes, welches wiederum ein Teilprogramm des Zukunftsinvestitionsprogramms „Barrierefreier Ausbau von kleinen Schienenverkehrsstationen“ (ZIP BA) darstellt. Hierbei werden die Planung und der barrierefreie Ausbau von Verkehrsstationen im ländlichen Raum mit weniger als eintausend Reisenden pro Tag gesichert. Das Vorhaben dient folglich gerade den Interessen mobilitätseingeschränkter Personen.

Die Behindertenbeauftragte des Landkreises Esslingen a.N. hat in Ihrer Stellungnahme vom 24.10.2018 darauf hingewiesen, dass aufgrund der Länge der Zuwegung 1 von 10 m, gemäß der DIN 18040-1 nach 6 m ein Zwischenpodest vorgesehen sein müsse. In Ihrer Erwiderung vom 09.11.2018 per Email hat die Vorhabenträgerin dem entgegnet, dass die Zuwegung 1 mit einer Länge von 14 m und einer Breite von 1,60 m geplant sei und es sich dabei nicht um eine Rampe, sondern um einen Gehweg im Sinne der Richtlinie 813.0202 handle. Für Gehwege sei nach der Richtlinie jedoch kein Zwischenpodest notwendig. Außerdem entfalle die Zuwegung 2 im Bereich der Bushaltestelle nunmehr komplett. Stattdessen werde der komplette Pflasterbelag barrierefrei an den neuen Außenbahnsteig am Gleis 1 angeglichen. In einer weiteren Stellungnahme per E-Mail vom 21.10.2019 hat die Vorhabenträgerin klargestellt, dass die Zuwegung 1 nur über eine Länge von 10 m größer als 3 % geneigt ist. Vor dieser Fläche (Anpassungsbereich zum Parkplatz der Gemeinde) und dahinter (Übergangsbereich zum Bahnsteig 1) befinden sich Ruhepodeste mit einer Längsneigung kleiner als 3 % (vorgesehen sind $\leq 2\%$) und einer Länge von mindestens 1,50 m. Den Anforderungen der Richtlinie und damit den Belangen mobilitätseingeschränkter Personen ist damit entsprochen worden.

Ferner hat die Behindertenbeauftragte in Ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es im Umfeld der Teckbahn-Haltestellen keine Toiletten gäbe, sodass die Planung von behindertengerechten Toiletten in die Planung mitaufgenommen werden sollte.

Die Vorhabenträgerin entgegnete, dass die DB-internen Richtlinien und die Ausstattungskataloge der DB Station & Service AG keine Toiletten an Station dieser Verkehrskategorie vorsehen, da die Reisendenanzahl zu gering sei.

Zwar besagen die Planungsgrundsätze der Vorhabenträgerin (vgl. DB-Richtlinien der Modulfamilie 813- „Personenbahnhöfe planen“), dass die Benutzung der Anlagen durch behinderte und alte Menschen, Kinder und sonstige Personen mit Nutzungsschwierigkeiten ohne besondere Erschwernis möglich sein muss. Allerdings kann dies nur für vorhandene Anlagen gelten. An den Haltepunkten der Teckbahn sind jedoch generell keine Toiletten vorhanden. Eine Pflicht zur Einrichtung von Toiletten folgt daraus jedenfalls nicht.

B.5 Gesamtabwägung

Das antragsgegenständliche Bauvorhaben dient der notwendigen Sanierung des Bahnhofs Oberlenningen, wodurch zugleich dessen barrierefreie Nutzung durch mobilitätseingeschränkte Personen ermöglicht wird. Es besteht mithin ein öffentliches Interesse an dem Bauvorhaben.

Die Plangenehmigungsbehörde hat im Rahmen der Herstellung des Benehmens mit den Trägern öffentlicher Belange, sowie durch Würdigung der von der Vorhabenträgerin vorab eingeholten Stellungnahmen potenziell Betroffener die entscheidungserheblichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Planung ist gemäß den Stellungnahmen der Beteiligten, deren Aufgabenbereiche oder Belange durch das Vorhaben berührt sind, geeignet, die planerischen Ziele unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen zu erreichen.

Durch Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen in die Plangenehmigung wurde sichergestellt, dass den berührten öffentlichen Belangen gebührend Rechnung getragen wird. Die dazu erlassenen Nebenbestimmungen wurden entsprechend begründet.

Die Maßnahme löst keine Konflikte mit der sonstigen Infrastruktur aus. Belange Dritter stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Für die Plangenehmigungsbehörde ist nicht erkennbar, dass weitere öffentliche Belange berührt sein könnten, Gleiches trifft auch für Betroffene zu.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Plangenehmigung sind insgesamt erfüllt, so dass die Genehmigung entsprechend des Antrages der Vorhabenträgerin erteilt werden konnte.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 30.10.2019

Az. 591ppw/081-2018#032

VMS-Nr. 3412398